

battenfeld-cincinnati
Anti-Korruptionsrichtlinie
(Status: März 2017)

Verantwortlich: Chief Compliance Officer battenfeld-cincinnati

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Geltungsbereich	3
2.	Das Anti-Korruptionsrecht ist zwingend einzuhalten – die Einhaltung liegt in der persönlichen Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters	3
3.	“Vorteile“	3
4.	Vorteile für öffentlich Bedienstete	4
5.	Vorteile für andere Personen als öffentlich Bedienstete	5
6.	Vorteilsannahme	8
7.	Auswahl und Überprüfung von Vertretern	11
8.	Politische Spenden	11
9.	Spenden	12
10.	Sponsoring	12
11.	Lokales Anti-Korruptionsrecht möglicherweise strenger	13
12.	Wertgrenzen	13
13.	Dokumentation durch den Compliance Officer	13
14.	Fragen	13
15.	Anzeigen von Verstößen und Maßnahmen	13
	Anlage 1: Übersicht über Genehmigungsvoraussetzungen von Vorteilen	15
	Anlage 2: Alarmzeichen	16

1. Zweck und Geltungsbereich

Es gehört zu den Grundprinzipien von battenfeld-cincinnati (d.h. der Gesellschaften, deren Anteile direkt oder indirekt von der BC Holding B.V. gehalten werden) (zusammen „battenfeld-cincinnati“ genannt), alle nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetze und -vorschriften einzuhalten. Antikorruptionsgesetze und -vorschriften sollen Korruption verhindern und einen fairen Wettbewerb ermöglichen. Die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und -vorschriften ist außerordentlich wichtig für den Ruf von battenfeld-cincinnati als ein integrierter Geschäftspartner, der dem fairen Wettbewerb verpflichtet ist. battenfeld-cincinnati hat sich verpflichtet, durch die Qualität und den Preis ihrer Produkte und Dienstleistungen um Geschäfte zu konkurrieren, aber nicht dadurch, dass Anderen unlautere Vorteile angeboten werden.

Die Anti-Korruptionsrichtlinie („Richtlinie“) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist für alle Geschäftsführer und Mitarbeiter (zusammen „Mitarbeiter“) von battenfeld-cincinnati bindend. Dritte, die battenfeld-cincinnati vertreten (wie Agenten, Handelsvertreter, Händler, Berater), müssen sich verpflichten, battenfeld-cincinnati in einer Art und Weise zu vertreten, die sowohl mit dieser Richtlinie als auch mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften vereinbar sind.

Die Richtlinie beinhaltet die von battenfeld-cincinnati festgelegten Anti-Korruptionsregeln, die gewährleisten sollen, dass battenfeld-cincinnati und alle ihre Mitarbeiter stets als integrale Geschäftspartner angesehen werden. Alle Mitarbeiter und Dritte, die battenfeld-cincinnati vertreten, sind zur strikten Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Regeln sowie aller geltenden Gesetzen und Bestimmungen bezüglich Korruption und Bestechung, je nachdem welche Regelung strenger ist, verpflichtet.

Anlage 1 stellt tabellarisch die wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Gewährung von Vorteilen dar. Sie ersetzt nicht die Beachtung der detaillierten Regelungen dieser Richtlinie.

2. Das Anti-Korruptionsrecht ist zwingend einzuhalten - die Einhaltung liegt in der persönlichen Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters

Es ist die bedingungslose Politik von battenfeld-cincinnati, alle geltenden Antikorruptionsgesetze und -vorschriften weltweit einzuhalten und deren strikte Einhaltung innerhalb von battenfeld-cincinnati durchzusetzen.

Jeder Mitarbeiter muss die Anti-Korruptionsregeln dieser Richtlinie sowie die Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze und -vorschriften in den Bereichen, in denen er tätig ist oder die durch seine Tätigkeit betroffen sind, kennen und strikt einhalten. Jeder Mitarbeiter ist *persönlich* für die Einhaltung der Regeln dieser Richtlinie und der jeweiligen speziellen Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze und -vorschriften verantwortlich. Die Nichteinhaltung wird von der Geschäftsführung von battenfeld-cincinnati sehr ernst genommen und hat persönliche Konsequenzen für die jeweiligen Mitarbeiter (einschließlich disziplinarischer Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund).

3. „Vorteile“

Der Ausdruck „Vorteil“, wie er hier verwendet wird, umfasst alle (materiellen oder immateriellen) Werte, insbesondere Geld und gleichwertige Mittel (wie Schecks, Darlehen, Stundungen, Forderungsverzicht), nicht allgemein verfügbare persönliche Rabatte und Preisnachlässe, Geschenke, Einladungen zu kulturellen oder sportlichen Ereignissen, Gefälligkeiten, Nutzung von Einrichtungen, Material oder Ausrüstungen, Getränke, Mahlzeiten, Transport, Unterkunft, Versprechen einer zukünftigen Anstellung.

4. Vorteile für öffentlich Bedienstete

Bestechung von öffentlich Bediensteten ist nicht nur in den meisten Ländern, in denen battenfeld-cincinnati tätig ist, verboten, sondern wird auch als *Straftat* angesehen. Dadurch wird battenfeld-cincinnati der Zahlung hoher Bußgelder und die Beteiligten werden einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Abgesehen von den unten genannten Ausnahmen ist es keinem Mitarbeiter gestattet, einem in- oder ausländischen öffentlich Bediensteten (wie nachstehend definiert) direkt oder indirekt einen Vorteil anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder Entsprechendes zu genehmigen, um dessen Entscheidungsfindung zu beeinflussen, um als Gegenleistung einen Nutzen zu erhalten oder um eine Gegenleistung für frühere Nutzen zu gewähren, unabhängig davon, ob dieser Nutzen rechtmäßig oder rechtswidrig war oder sein wird. Um den guten Ruf von battenfeld-cincinnati nicht zu gefährden, sind Vorteile für öffentlich Bedienstete bereits dann verboten, wenn der jeweilige Vorteil auch nur den *Eindruck* erwecken könnte, den Zweck zu haben, die Entscheidung eines öffentlich Bediensteten zu beeinflussen oder einen Nutzen zu erlangen oder eine Gegenleistung für einen vergangenen Nutzen zu sein.

Der Ausdruck „*öffentlich Bediensteter*“ ist weit zu verstehen und umfasst

- jeden Beamten, Mitarbeiter oder Vertreter einer Regierungsstelle sowie jede sonstige in offizieller Funktion für oder im Namen einer Regierungsstelle handelnde Person (im Rahmen der Richtlinie umfasst der Begriff „Regierungsstelle“ alle nationalen oder lokalen amtlichen Einrichtungen; Verbände; Unternehmen oder Firmen, die Regierungen gehören oder von diesen kontrolliert werden; sowie alle Supranationalen Organisationen),
- alle politischen Parteien sowie alle Funktionäre und Personen, die eine Position in einer politischen Partei bekleiden, und jeden Kandidaten für ein politisches Amt,
- jede Person, die sonst für ein Land oder eine öffentliche Körperschaft eine öffentliche Funktion oder Aufgabe ausübt.

In der Praxis gehören hierzu insbesondere, Beamte, Inspektoren, Mitglieder einer politischen Partei, Angestellte einer staatlichen Universität, Richter, Zoll- und Einwanderungsbeamte, Botschafter und Botschaftsangehörige sowie Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden.

Das Verbot, einem öffentlich Bediensteten einen Vorteil anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu genehmigen gilt auch für Vorteile gegenüber *Mitgliedern der Familie* eines öffentlich Bediensteten sowie sonstigen *Dritten*, die mit dem öffentlich Bediensteten eng verbunden oder verwandt sind.

Darüber hinaus erstreckt sich das Verbot auch auf so genannte *Beschleunigungszahlungen* (sog. „*facilitation payments*“). Eine Beschleunigungszahlung ist eine inoffizielle Zahlung, um den Empfänger oder einen Dritten dazu zu anzuregen, seine bestehenden Pflichten oder Funktionen zu erfüllen oder eine Routineaufgabe, die er sonst durchzuführen verpflichtet wäre, zu beschleunigen oder sie zu unterlassen. Dabei kann es sich um Zahlungen zur Durchführung von Routineaufgaben (wie den Erhalt einer Erlaubnis, einer Lizenz oder eines sonstigen offiziellen Dokuments) sowie zur Bearbeitung von behördlichen Dokumenten (wie Visa oder Arbeitserlaubnissen) handeln. Beschleunigungszahlungen sind verboten, selbst wenn sie klein sind, erwartet werden oder üblich sind.

Mitarbeiter dürfen *Dritten*, die als Mittelsmann handeln (z.B. ein „Handelsvertreter“ oder „Berater“), keinen Vorteil zukommen lassen, wenn sie „wissen“, dass der Vorteil ganz oder teilweise dafür verwendet werden wird, einem öffentlich Bediensteten einen Vorteil zu gewähren oder zu versprechen. Der Begriff „wissen“ beinhaltet auch solche Situationen, in denen der Mitarbeiter Umstände billigend in Kauf nimmt oder bewusst ignoriert, bei denen es wahrscheinlich oder überhaupt erst möglich wird, dass der Mittelsmann einem öffentlich Bediensteten einen Vorteil gewährt. Aus diesem Grund müssen alle Zahlungen an Handelsvertreter, Berater und ähnliche Personen elektronisch oder per Scheck (nicht in bar)

erfolgen, und der Zahlungsbetrag darf den Betrag nicht überschreiten, der üblicherweise für diese legitime Art von Dienstleistung gezahlt wird.

Mit Ausnahme einer Einladung zu einem Geschäftsessen oder einem Getränk unter den unten genannten Voraussetzungen, ist für *alle* Vorteile, die einem öffentlich Bediensteten (oder einer Person, die mit einem öffentlich Bediensteten verwandt oder eng verbunden ist) angeboten, versprochen oder gewährt werden, die *vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Compliance Officers* erforderlich. Der Compliance Officer kann zum Beispiel einen Vorteil genehmigen, wenn der Vorgesetzte oder die zuständige Behörde des öffentlich Bediensteten ihre Zustimmung gegeben hat, dass der öffentlich Bedienstete den Vorteil annehmen darf.¹

Ohne vorherige Zustimmung des Compliance Officers kann ein öffentlich Bediensteter zu einem Geschäftsessen oder -getränk eingeladen werden, wenn

- der öffentlich Bedienstete auf Nachfrage hin bestätigt hat, dass ihm die Annahme der Einladung gestattet ist,
- der Preis angemessen ist, wobei ein Wert von 35,- EUR pro Person nicht überschritten werden soll,
- die Einladung nach Treu und Glauben gemacht wird und der geschäftsüblichen Höflichkeit entspricht,
- die Mahlzeit und/oder das Getränk im gegebenen Kontext nicht verschwenderisch oder luxuriös ist (es ist zu beachten, dass die Schwelle im Umgang mit öffentlich Bediensteten erheblich niedriger liegen kann als die Schwelle im Umgang mit einem sonstigen Geschäftspartner)
- die Einladung unter normalen Umständen in keiner Weise als Bestechung angesehen werden kann, und
- die Einladung allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht.

Wenn die Erfüllung einer der oben genannten Voraussetzungen fraglich ist (insbesondere wenn die Kosten den Betrag von 35,- EUR pro Person möglicherweise übersteigen werden), müssen Mitarbeiter die vorherige schriftliche Zustimmung des Compliance Officers einholen.

5. Vorteile für andere Personen als öffentlich Bedienstete

Während die Bestechung von öffentlich Bediensteten in den meisten Rechtsordnungen eine Straftat darstellt, wird die Bestechung im geschäftlichen Verkehr, d.h. die Gewährung eines Vorteils an *andere Personen* als öffentlich Bedienstete, in einigen Rechtsordnungen weniger streng gesehen. Gleichwohl ist Bestechung im geschäftlichen Verkehr ebenso verboten und stellt in vielen Rechtsordnungen, in denen battenfeld-cincinnati aktiv ist, eine Straftat dar (so z.B. in Deutschland und Österreich).

Ungeachtet dessen, wie Bestechung im geschäftlichen Verkehr in den verschiedenen Rechtsordnungen eingestuft wird, ist battenfeld-cincinnati den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs verpflichtet. Dies schließt ein, dass man durch Qualität und Preis der Produkte und Dienstleistungen um Geschäfte konkurriert, und nicht dadurch, dass man anderen unlautere Vorteile anbietet.

Abgesehen von unten definierten Ausnahmen gilt deshalb *grundsätzlich*: Kein Mitarbeiter darf einem bestehenden oder potentiellen Geschäftspartner (insbesondere Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern) oder deren jeweiligen Mitarbeitern oder sonstigen Personen, mit denen sie eng verbunden sind, - direkt oder indirekt - einen Vorteil anbieten, versprechen, gewähren oder genehmigen, um eine unsachgemäße Leistungserbringung dieser Person zu veranlassen oder zu

¹ Siehe zum Beispiel das Deutsche Strafgesetzbuch § 333 Absatz (3) ("Vorteilsgewährung")

honorieren. Um den guten Ruf von battenfeld-cincinnati nicht zu gefährden, ist überdies die Gewährung von Vorteilen bereits dann schon verboten, wenn sie so *ausgelegt* werden könnte, als ob eine unsachgemäße Leistungserbringung dieser Person veranlasst oder honoriert werden *könnte*.

Der Ausdruck „Leistung“ kann jede Funktion oder Aktivität umfassen, die mit einem Geschäft verbunden ist, jede im Zusammenhang mit der Anstellung einer Person ausgeübte Tätigkeit sowie jede Aktivität, die von einer Firma oder einem Unternehmen oder für eine Firma oder ein Unternehmens durchgeführt wird.

Die Leistung wird „*unsachgemäß*“ erbracht, wenn die betreffende Person bei der Erbringung der Leistung gegen das verstößt, was man normalerweise von ihr in Bezug auf guten Glauben, Unparteilichkeit oder die Vertrauensstellung, die diese Person inne hat, erwarten würde.

Die Gewährung von Vorteilen erfordern die vorherige Zustimmung des Compliance Officers, wenn

- der Wert des Vorteils 50,- EUR pro Person übersteigt oder wenn der Wert der Vorteile für die gleiche Person 100,- EUR in einem Jahr übersteigt, oder
- es so scheinen könnte, als ob der Vorteil angeboten, versprochen, gewährt und genehmigt würde, um einen unlauteren Geschäftsvorteil zu erlangen (insbesondere wenn der Vorteil während laufender oder bevorstehender Verhandlungen mit dem (potentiellen) Geschäftspartner angeboten, versprochen, gewährt oder genehmigt wird), oder
- der Vorteil nicht eindeutig höflichem Verhalten oder lokalen Gepflogenheiten entspricht oder gesellschaftlich nicht akzeptabel ist.

Vorteile für Personen, die keine öffentlich Bediensteten sind, sind ohne vorherige Genehmigung des Compliance Officers gestattet, wenn

- der Wert des Vorteils 50,- EUR pro Person nicht übersteigt oder wenn der Wert der Vorteile für die gleiche Person 100,- EUR pro Jahr nicht übersteigt, und
- der Vorteil nicht angeboten, versprochen, gewährt und genehmigt wird (und es auch nicht so erscheint), um einen unlauteren Geschäftsvorteil zu erlangen (insbesondere der Vorteil nicht während laufender oder bevorstehender Verhandlungen mit dem (potentiellen) Geschäftspartner angeboten, versprochen, gewährt oder genehmigt wird), und
- der Vorteil eindeutig höflichem Verhalten oder lokalen Gepflogenheiten entspricht und gesellschaftlich akzeptabel ist, und
- die geltenden Antikorruptionsgesetze und -vorschriften keine strengeren Regelungen vorsehen.

Die Wert-Grenzen von jeweils 50,- EUR und 100,- EUR stellen lediglich eine Faustregel für betriebliche Zwecke dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach den Umständen des Einzelfalls auch Vorteile im Wert von jeweils unter 50,- EUR bzw. 100,- EUR als Bestechung angesehen werden. Um sicher zu gehen, wird deshalb empfohlen, dass der Wert von Vorteilen unter dieser Grenze bleibt.

Werbeartikel (wie Kalender, Terminkalender, Mousepads, Kaffeetassen, einfache Kugelschreiber) haben in der Regel einen Wert unter 50,- EUR und erfüllen normalerweise die oben genannten Anforderungen. Daher ist, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, die Übergabe von normalen Werbeartikeln gestattet. Allerdings sollten Werbeartikel aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht während laufender oder direkt bevorstehender Verhandlungen mit dem (potentiellen) Geschäftspartner verschenkt werden (sofern dies nicht vorher vom Compliance Officer genehmigt wurde), nicht öfter als zwei Mal im Jahr an die gleiche Person gegeben werden und aus Gründen der Transparenz auch nicht an die Privatadresse des Empfängers geschickt werden.

Eine *Einladung zu einem Geschäftsessen oder Getränk* ist gestattet, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Essen oder das Getränk hat eindeutig einen geschäftlichen Zweck, der in der Spesenabrechnung klar dokumentiert sein muss.
- Die Kosten für das Essen oder das Getränk sind angemessen, wobei als Faustregel ein Wert von 70,- EUR pro Person nicht überschritten werden sollte.
- Die Häufigkeit der Einladungen ist angemessen (Faustregel: die gleiche Person sollte nicht öfter als zwei Mal im Jahr eingeladen werden).
- Die eingeladene Person ist in der Lage, ein ähnliches Geschäftsessen als Gegenleistung anzubieten (um den Anschein zu vermeiden, dass die Einladung die eingeladene Person dazu verleiten könnte, im Gegenzug für die Einladung battenfeld-cincinnati einen unzulässigen Vorteil zu gewähren).
- Die Einladung entspricht lokalen Gepflogenheiten und ist gesellschaftlich akzeptabel, insbesondere bietet der jeweilige Ort keine Möglichkeit für sexuelle Interaktionen.
- Die Einladung findet nicht während laufender oder bevorstehender Verhandlungen mit dem (potentiellen) Geschäftspartner statt (sofern dies nicht zuvor vom Compliance Officer schriftlich genehmigt wurde).
- Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sehen keine strengeren Regelungen vor.

Unter gewissen Umständen übersteigen die Kosten für ein Geschäftsessen oder Getränke möglicherweise den Wert von 70,- EUR. Wenn der Mitarbeiter erwartet, dass der Betrag von 70,- EUR überschritten wird, muss er die *Zustimmung des Geschäftsführers* der battenfeld-cincinnati Gesellschaft einholen. Der Geschäftsführer kann im Einzelfall Geschäftsessen oder Getränke bis zu einem Betrag von 100,- EUR pro Person bewilligen. Übersteigen die Kosten den Betrag von 100,- EUR pro Person, ist die vorherige Zustimmung des Compliance Officers erforderlich. Wenn die Kosten diesen Grenzwert unerwartet überschreiten, muss der Mitarbeiter den Geschäftsführer der battenfeld-cincinnati Gesellschaft bzw. den Compliance Officer unverzüglich nach der Einladung schriftlich informieren und begründen, weshalb der Grenzwert von 70,- EUR bzw. 100,- EUR nicht eingehalten werden konnte.

Für jede Einladung zu einem Geschäftsessen muss eine Spesenabrechnung erstellt werden. Die Spesenabrechnung muss die Namen der Teilnehmer, die Namen der von den Teilnehmern vertretenen Unternehmen, den Grund für die Einladung, Ort und Datum der Einladung sowie die Kosten der Einladung enthalten.

Eine *Einladung zu einem kulturellen oder sportlichen Ereignis* ist kritischer zu betrachten als eine Einladung zu einem Geschäftsessen, da ein legitimer Geschäftszweck (z.B. die Besprechung einer Geschäftsangelegenheit) weniger offensichtlich ist. Eine Einladung zu einem kulturellen oder sportlichen Ereignis kann als noch bedenklicher angesehen werden, wenn auch Familienmitglieder des (potentiellen) Geschäftspartners eingeladen sind oder wenn der Vertreter von battenfeld-cincinnati nicht auch an dem Ereignis tatsächlich teilnimmt.

Für die Einladung eines (potentiellen) Geschäftspartners zu einem kulturellen oder sportlichen Ereignis sind *stets* die vorherige Zustimmung des Geschäftsführers der jeweiligen battenfeld-cincinnati Gesellschaft erforderlich sowie – unabhängig von der Zustimmung des Geschäftsführers – die Einhaltung der folgenden Anforderungen:

- Die Kosten für die Einladung überschreiten nicht 50,- EUR pro Person. Falls sich die Einladung auch auf Familienmitglieder des Geschäftspartners erstreckt, dürfen die Gesamtkosten für den Geschäftspartner und seine Familienmitglieder 50,- EUR nicht überschreiten.
- Der Geschäftspartner wird nicht öfter als zwei Mal im Jahr eingeladen.

- Das Ereignis steht in Zusammenhang mit einem sachlichen Geschäftstreffen oder sonstigem Geschäftsereignis, das eindeutig nicht vorgetäuscht ist.
- Das kulturelle oder sportliche Ereignis darf keinen Exklusiv-Charakter (wie eine Golf- oder Tennismeisterschaft, eine Jagd oder die Verwertung von VIP-Tickets) haben.
- Sowohl der Mitarbeiter als auch der Geschäftspartner sind bei dem Ereignis anwesend.
- Die Einladung entspricht lokalen Gepflogenheiten und ist gesellschaftlich akzeptabel.
- Die Einladung erweckt anderen gegenüber nicht den Anschein, als ob sie mit der Erwartung angeboten wurde, einen unlauteren Geschäftsvorteil zu erlangen. Die Einladung findet insbesondere nicht während laufender oder direkt bevorstehender Verhandlungen mit dem (potentiellen) Geschäftspartner statt (außer dies wurde zuvor vom Compliance Officer genehmigt).
- Die Einladung verstößt nicht gegen die anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze oder -Vorschriften.

Ausnahmen (insbesondere, wenn die Kosten 50,- EUR pro Person übersteigen) können unter besonderen Umständen gewährt werden, erfordern jedoch immer die vorherige schriftliche Zustimmung des Compliance Officers.

Auf jeden Fall müssen alle Einladungen zu kulturellen und sportlichen Ereignissen vollständig und sorgfältig in den Firmenbüchern dokumentiert werden.

Kosten für *Geschäftsreisen und Unterkunft* eines (potentiellen) Geschäftspartners oder dessen Mitarbeiter sind vom jeweiligen Geschäftspartner (oder dessen Unternehmen) und nicht von battenfeld-cincinnati zu tragen. Die Übernahme oder Erstattung dieser Kosten kann leicht als Versuch von battenfeld-cincinnati angesehen werden, einen unlauteren Geschäftsvorteil zu erlangen. Ausnahmen sind denkbar, erfordern aber immer die vorherige schriftliche Zustimmung des Compliance Officers.

Die Gewährung von Vorteilen *während laufender oder bevorstehender Verhandlungen* mit einem (potentiellen) Geschäftspartner sind nie zulässig – unabhängig von ihrem Wert, sofern sie nicht ausdrücklich vom Compliance Officer zuvor schriftlich genehmigt wurden.

Die Gewährung von *Geld oder gleichwertigen Mitteln* (zum Beispiel Schecks, Darlehen, Stundungen, Forderungsverzicht) und die Gewährung von Vorteilen, die *sexueller oder unmoralischer Natur* sind, sind stets unzulässig.

Mitarbeiter dürfen einem Dritten, der als Mittelsmann handelt (z.B. als „Handelsvertreter“ oder „Berater“), keinen Vorteil zukommen lassen, wenn sie „wissen“, dass der Vorteil ganz oder teilweise dafür verwendet werden wird, einer Person einen Vorteil zu gewähren oder zu versprechen, um eine unsachgemäße Leistungserbringung dieser Person herbeizuführen oder zu honorieren. Der Begriff „wissen“ beinhaltet auch solche Situationen, in denen der Mitarbeiter Umstände billigend in Kauf nimmt oder bewusst ignoriert, bei denen es wahrscheinlich oder überhaupt nur möglich ist, dass der Mittelsmann einer Person einen Vorteil gewährt, um die unsachgemäße Leistungserbringung dieser Person herbeizuführen oder zu honorieren.

6. Vorteilsannahme

Ein fairer Wettbewerb und der Ruf von battenfeld-cincinnati werden auch beeinträchtigt, wenn ein Mitarbeiter von battenfeld-cincinnati um Vorteile bittet oder diese annimmt, was den Anschein erweckt, als würde er zu einer unsachgemäßen Leistung verleitet oder dafür belohnt.

Es ist deshalb, sofern die unten genannten Ausnahmen nicht vorliegen, keinem Mitarbeiter gestattet, seine Position - direkt oder indirekt - dafür zu nutzen, von einer Person (insbesondere Kunden, Lieferanten, Wettbewerber des Unternehmens) einen Vorteil für sich selbst oder eine

mit ihm verwandte oder verbundene Person zu verlangen, anzunehmen oder versprochen zu bekommen. Darüber hinaus hat jeder Mitarbeiter alle Handlungen zu vermeiden, die den *Anschein* erwecken könnten, als ob er einen Vorteil verlangt, annimmt oder versprochen bekommt.

Mitarbeiter dürfen einen nicht erbetenen Vorteil nur dann annehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Wert des Vorteils übersteigt nicht 50,- EUR pro Person und der Wert der Vorteile für die gleiche Person übersteigt nicht 100,- EUR pro Jahr.
- Der Geber gewährt den Vorteil nicht (und dies erscheint auch nicht so), um eine unsachgemäße Leistungserbringung des Mitarbeiters zu belohnen.
- Der Geber erwartet nicht (und dies erscheint auch nicht so), den Mitarbeiter damit zu einer unsachgemäßen Leistungserbringung zu veranlassen. Insbesondere wird der Vorteil nicht während laufender oder bevorstehender Verhandlungen mit dem (potentiellen) Geschäftspartner gewährt.
- Der Vorteil entspricht höflichem Verhalten oder lokalen Gepflogenheiten und ist gesellschaftlich akzeptabel.
- Die Annahme des Vorteils ist im Einklang mit den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften.

Vorteile, die den Wert von 50,- bzw. 100,- EUR überschreiten oder die eine der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, müssen vom Mitarbeiter zurückgewiesen oder zurückgegeben werden. Falls die Zurückweisung oder Rückgabe den Geber voraussichtlich beleidigt oder in Verlegenheit bringt oder dies aus anderen Gründen nicht möglich oder gesellschaftlich akzeptabel ist, darf der Mitarbeiter den Vorteil annehmen, hat jedoch unverzüglich den Compliance Officer von battenfeld-cincinnati davon in Kenntnis zu setzen. Der Compliance Officer entscheidet dann, ob der Mitarbeiter den Vorteil behalten darf oder wie damit zu verfahren ist (z.B. die Verwendung des Vorteils zu wohltätigen Zwecken).

Ungeachtet dessen muss jeder Mitarbeiter dem zuständigen Compliance Officer aus Gründen der Transparenz *anzeigen*, wenn er einen Vorteil mit einem Wert von mehr als 20,- EUR angenommen hat. Dies gilt nicht für die Einladung zu einem Geschäftsessen, sofern die Einladung den Regeln dieser Richtlinie entspricht. Die Anzeige muss folgende Informationen enthalten: (i) Art des Vorteils, (ii) geschätzter Wert, (iii) Name und Stellung des Gebers, (iv) Unternehmen des Gebers, (v) Beziehung zwischen dem Mitarbeiter und dem Geber, (vi) Ort und Zeit der Annahme.

Mitarbeiter dürfen *eine Einladung zu einem gewöhnlichen Geschäftsessen* annehmen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Essen dient einem eindeutigen geschäftlichen Zweck.
- Der Preis für das Essen ist angemessen. Faustregel: der Wert darf 50,- EUR pro Person nicht übersteigen.
- Die Häufigkeit der Einladungen ist angemessen. Faustregel: der Mitarbeiter sollte von der gleichen Person oder dem gleichen Unternehmen nicht öfter als zwei Mal im Jahr eingeladen werden.
- Der Mitarbeiter befindet sich in der Lage, ein ähnliches Geschäftsessen als Gegenleistung anzubieten, um den Anschein zu vermeiden, dass der Mitarbeiter dazu verleitet werden könnte, als Gegenleistung für die Einladung seine Leistungen unsachgemäß zu erbringen.
- Die Einladung entspricht lokalen Gepflogenheiten und ist gesellschaftlich akzeptabel, und insbesondere bietet der jeweilige Ort keine Möglichkeit für sexuelle Interaktionen.
- Die Einladung entspricht allen geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften.

Stellt sich während des Essens heraus, dass die Kosten den Wert von 50,- EUR pro Person überschreiten, sollte der Mitarbeiter der einladenden Person ernsthaft anbieten, die Rechnung

zu teilen. Dieses Angebot ist unter Hinweis auf die Anti-Korruptionsrichtlinie von battenfeld-cincinnati zu rechtfertigen.

Sind Verhandlungen mit dem (potentiellen) Geschäftspartner gerade im Gange oder stehen sie bevor, sollten Mitarbeiter zurückhaltend sein, die Einladung zu einem Geschäftsessen anzunehmen.

Darüber hinaus sollten Mitarbeiter auch äußerst zurückhaltend sein, *Einladungen zu kulturellen oder sportlichen Ereignissen* anzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Einladung auch auf Familienmitglieder ausgedehnt wird, weil der Geschäftscharakter dann sehr häufig leicht in Frage gestellt werden kann. In Ausnahmefällen kann die Einladung zu kulturellen oder sportlichen Ereignissen angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Kosten für die Einladung überschreiten nicht 50,- EUR pro Person. Falls sich die Einladung auch auf Familienmitglieder erstreckt, dürfen die Gesamtkosten für den Mitarbeiter und seine Familienmitglieder 50,- EUR nicht überschreiten.
- Der Mitarbeiter wird von der gleichen Person oder dem gleichen Unternehmen nicht öfter als zwei Mal im Jahr eingeladen.
- Das Ereignis steht in engem Zusammenhang mit einem sachlichen Geschäftstreffen oder sonstigem Geschäftsereignis, das eindeutig nicht vorgetäuscht ist.
- Das kulturelle oder sportliche Ereignis hat keinen Exklusiv-Charakter (wie eine Golf- oder Tennismeisterschaft, eine Jagd oder die Verwertung von VIP-Tickets).
- Sowohl der Mitarbeiter als auch der Geschäftspartner sind bei dem Ereignis anwesend.
- Die Einladung entspricht lokalen Gepflogenheiten und ist gesellschaftlich akzeptabel.
- Die Einladung erweckt nicht den Anschein, als ob sie mit der Erwartung angeboten wurde, einen unlauteren Geschäftsvorteil zu erlangen. Die Einladung ist insbesondere nicht während laufender oder bevorstehender Verhandlungen mit dem (potentiellen) Geschäftspartner ausgesprochen worden.
- Die Einladung steht im Einklang mit allen maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften.

Falls die Kosten für die Einladung 50,- EUR pro Person überschreiten oder es fraglich ist, ob die anderen Anforderungen erfüllt werden, hat der Mitarbeiter vor Annahme der Einladung die vorherige schriftliche Zustimmung des Compliance Officers von battenfeld-cincinnati einzuholen.

Kosten für *Geschäftsreisen und Unterkunft* für Mitarbeiter sind gemäß den maßgeblichen Reise-Richtlinien stets von battenfeld-cincinnati zu tragen. Dies gilt auch für Reisekosten zu kulturellen oder sportlichen Ereignissen, zu denen ein Mitarbeiter möglicherweise eingeladen wird (einschließlich Transport zum Ereignis oder Unterkunft bei einem Ereignis).

Falls ein Geschäftspartner eine *private Unterbringung* zur Verfügung stellt, sollte der Mitarbeiter den üblichen Marktpreis ermitteln, die entsprechende Zahlung an den Geschäftspartner leisten und eine Kostenerstattung über die Reisekostenabrechnung beantragen. Falls eine Erstattung den Geschäftspartner voraussichtlich beleidigen oder in Verlegenheit bringen würde oder diese aus anderen Gründen nicht möglich ist, hat der Mitarbeiter unverzüglich den Compliance Officer zu informieren, der dann über ggf. notwendige weitere Schritte entscheidet.

Es ist Mitarbeitern gestattet, *Rabatte und sonstige Werbeaktionen* von Lieferanten, Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern von battenfeld-cincinnati persönlich in Anspruch zu nehmen, wenn (und nur wenn) diese Rabatte und Werbeaktionen *allen* Mitarbeitern von battenfeld-cincinnati zur Verfügung stehen.

Während *laufender oder bevorstehender Verhandlungen* mit einem (potentiellen) Geschäftspartner dürfen Vorteile – unabhängig von ihrem Wert – nicht angenommen werden, sofern sie nicht ausdrücklich zuvor vom Compliance Officer genehmigt wurden. Als Ausnahme

von dieser Regel gilt die Einladung zu einem Geschäftsessen oder -getränk, wenn die Einladung den oben genannten Anforderungen entspricht.

Geld oder gleichwertige Mitteln (zum Beispiel Schecks, Darlehen, Stundungen, Forderungsverzicht) und Vorteile, die *sexueller oder unmoralischer Natur* sind, dürfen niemals von einem Mitarbeiter angenommen werden.

7. Auswahl und Überprüfung von Vertretern

Vertreter von battenfeld-cincinnati (wie Agenten, Handelsvertreter, Händler, Vertreter, Berater, die für battenfeld-cincinnati handeln) („Vertreter“) müssen battenfeld-cincinnati in einer Art und Weise vertreten, die den Regeln dieser Richtlinie als auch allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht.

Alle Verträge mit einem Vertreter müssen eine schriftliche Bestätigung des Vertreters enthalten, dass

- der Vertreter eine Kopie der Anti-Korruptionsrichtlinie erhalten hat,
- er die Richtlinie und alle anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und -vorschriften einhalten wird,
- battenfeld-cincinnati berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Vertreter diese Verpflichtung nicht einhält, und
- battenfeld-cincinnati berechtigt ist, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überprüfen.

Bevor ein Vertreter ausgesucht wird, muss der betreffende Mitarbeiter eine Überprüfung durchführen, um die Bindung des (potentiellen) Vertreters an rechtliche und ethische Geschäftspraktiken zu bestimmen. Jegliches Verhalten, das vom Standpunkt eines objektiven Dritten den leichtesten Verdacht herrufen kann, dass der (potentielle) Vertreter illegale oder unethische Geschäftspraktiken verfolgt, disqualifizieren die betreffende Person als geeigneten Geschäftspartner von battenfeld-cincinnati.

Um den Auswahlprozess und den späteren Überprüfungsprozess des (potentiellen) Vertreters zu erleichtern, enthält **Anlage 2** eine Liste von „Alarmzeichen“. Wenn eine oder mehrere dieser Alarmzeichen einschlägig sind, sollte jeder Mitarbeiter gewarnt sein, mit der betreffenden Person eine Geschäftsbeziehung zu begründen oder fortzusetzen. Der Mitarbeiter sollte in diesem Fall nähere Untersuchungen durchführen, um sicher zu stellen, dass die betreffende Person die Integritätsanforderungen an einen Vertreter von battenfeld-cincinnati erfüllt.

8. Politische Spenden

Politische Spenden sind alle Zuwendungen von Wert, um ein politisches Ziel zu unterstützen. Beispiele dafür sind lokale, regionale oder nationale politische Veranstaltungen zur Beschaffung von Geldern, die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für eine politische Partei oder einen Kandidaten für ein politisches Amt, die Vergütung von Mitarbeitern, damit sie während der Arbeitszeiten für eine politische Aufgabe arbeiten, oder die Zahlung von Ausgaben für eine politische Kampagne.

Politische Spenden von Unternehmen sind in vielen Ländern rechtswidrig und dem Missbrauch ausgesetzt. Aus diesem Grund ist bedarf jede politische Spende von oder für battenfeld-cincinnati der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsführung der BC Extrusion Holding GmbH.

Gegenüber Mitarbeitern darf weder direkt noch indirekt Druck irgendeiner Art ausgeübt werden, eine *persönliche* politische Spende zu leisten oder eine politische Partei oder die politische Kandidatur einer Person zu unterstützen. Der Mitarbeiter hat jedoch seinerseits sicher zu stellen, dass er sich in Verbindung mit solchen persönlichen Aktivitäten nicht als ein Vertreter von battenfeld-cincinnati darstellt.

9. Spenden

Spenden sind freiwillige Beiträge in Form von Geld- oder Sachwerten ohne Gegenleistung (d.h. battenfeld-cincinnati wird nicht bezahlt und erhält keine Sachwerte als Gegenleistung) an Dritte für wissenschaftliche, ökologische, kulturelle, soziale oder Bildungszwecke.

Um Missbrauch zu vermeiden, muss jede Spende folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Jede Spende muss eindeutig und sichtbar sein. Dies bedeutet insbesondere: die Identität des Empfängers und die beabsichtigte Verwendung der Spende müssen klar und plausibel und der Zweck muss gerechtfertigt sein. Die Identität des Empfängers und die beabsichtigte Verwendung und der Zweck müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden.
- Spenden dürfen nicht gemacht werden, um unangemessene Wettbewerbsvorteile für battenfeld-cincinnati zu erlangen oder unlautere Zwecke zu verfolgen.
- Spenden dürfen nicht zu politischen oder religiösen Zwecken gemacht werden (z.B. Spenden an Politiker, politische Parteien, Kirchen oder Geistliche).
- Spenden an einzelne Personen oder gewinnorientierte Organisationen sind nicht zulässig.
- Spenden dürfen nicht an private Konten gezahlt werden.
- Jede Spende muss durch mindestens einen Geschäftsführer der jeweiligen battenfeld-cincinnati Gesellschaft abgezeichnet werden. Spenden in Höhe von über 1.000,00 EUR an den gleichen Empfänger müssen von der Geschäftsführung der BC Extrusion Holding GmbH genehmigt werden.

Soweit mit geltendem lokalem Recht vereinbar, sind Spenden in einer Form zu machen, die ihre steuerliche Abzugsfähigkeit gewährleistet (z.B. gegen eine Spendenquittung).

10. Sponsoring

Sponsoring-Aktivitäten meint jeden Beitrag in Form von Geld- oder Sachwerten von battenfeld-cincinnati an eine von Dritten organisierte Veranstaltung als Gegenleistung für die Möglichkeit, das Logo von battenfeld-cincinnati zur Schau zu stellen, die Marken von battenfeld-cincinnati zu bewerben, in der Eröffnungs- oder Schlussrede erwähnt zu werden, die Möglichkeit der Teilnahme eines Sprechers an einer Diskussionsrunde zu erhalten oder Tickets für die Veranstaltung zu bekommen.

Jede Sponsoring-Aktivität muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Es muss eine schriftliche Sponsoring-Vereinbarung getroffen werden. Die Vereinbarung muss den Namen und die Adresse des Empfängers, dessen Kontodaten, den exakten Betrag der Zuwendung, den Anlass, für den die Zuwendung gemacht wurde, und die Gegenleistung erhalten, die battenfeld-cincinnati dafür erhalten wird.
- Das Sponsoring muss durch einen legitimen und plausiblen Geschäftszweck gerechtfertigt sein; es darf nicht dazu dienen, einen unlauteren Wettbewerbsvorteil für battenfeld-cincinnati zu erlangen.
- Die von battenfeld-cincinnati angebotene Zuwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Gegenleistung stehen, die battenfeld-cincinnati erhält.
- Jeder Sponsoring-Beitrag ist durch mindestens einen Geschäftsführer der jeweiligen battenfeld-cincinnati Gesellschaft abzuzeichnen. Sponsoring-Beiträge in Höhe von über 1.000,00 EUR an den gleichen Empfänger sind von der Geschäftsführung der BC Extrusion Holding GmbH abzuzeichnen.

11. Lokales Anti-Korruptionsrecht möglicherweise strenger

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich stets über die maßgeblichen Anti-Korruptionsgesetze und -vorschriften auf dem Laufenden zu halten. Sollte diese Richtlinie in einer bestimmten Rechtsordnung weniger streng als die maßgeblichen Gesetze und Vorschriften sein, sind die strengeren Gesetze und Vorschriften maßgebend. Ist die Richtlinie strenger, so ist diese Richtlinie maßgebend.

12. Wertgrenzen

Soweit diese Richtlinie auf Wertgrenzen in EURO abstellt, ist in den Ländern, in denen eine andere Währung gilt, der entsprechende Betrag in lokaler Währung maßgeblich.

13. Dokumentation durch den Compliance Officer

Soweit der jeweilige Compliance Officer eine nach dieser Richtlinie erforderliche Zustimmung oder Genehmigung erteilt, hat er sie und die maßgeblichen Überlegungen zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen.

14. Fragen

Hat ein Mitarbeiter Fragen bezüglich dieser Richtlinie, möge er sich an den zuständigen Compliance Officer von battenfeld-cincinnati wenden.

15. Anzeige von Verstößen und Maßnahmen

Jeder Mitarbeiter, der weiß oder guten Grund zu der Annahme hat, dass gegen diese Richtlinie oder die maßgeblichen Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze und -vorschriften verstoßen wurde, ist dazu angehalten, die betreffende Angelegenheit über das von battenfeld-cincinnati eingerichtete *Hinweisgebersystem* zu melden oder sich unmittelbar an den zuständigen Compliance Officer von battenfeld-cincinnati zu wenden.

Auf Wunsch wird die Identität des Mitarbeiters, der die Meldung in gutem Glauben macht, geheim gehalten. battenfeld-cincinnati toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Personen, die in gutem Glauben einen Verdacht über einen Verstoß gemeldet haben.

Jede Meldung über einen vermuteten Verstoß wird unverzüglich geprüft. Sollte sich ein Verstoß bestätigen, liegt es in der Verantwortung des Vorgesetzten – nach Beratung mit dem Compliance Officer – angemessene Maßnahmen gegen den betreffenden Mitarbeiter einzuleiten.

Bad Oeynhausen, 30. April 2014

BC Extrusion Holding GmbH

Jürgen Arnold

Michael von Cappeln

Ein Update der Anti-Korruptionsrichtlinie wurde am 1.3.2015 erstellt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Oeynhausen, 1. März 2015

BC Extrusion Holding GmbH

Gerold Schley

Michael von Cappeln

Ein Update der Anti-Korruptionsrichtlinie wurde am 9.3.2017 erstellt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Oeynhausen, 9. März 2017

BC Extrusion Holding GmbH

Gerold Schley

Michael von Cappeln

Anlage 1

Übersicht über Genehmigungsvoraussetzungen von Vorteilen

	Genehmigung durch Geschäftsführer der jeweiligen battenfeld-cincinnati Gesellschaft	Genehmigung durch den jeweiligen Compliance Officer	Genehmigung durch die Geschäftsführung der BC Extrusion Holding GmbH
Gewährung eines Vorteils gegenüber einem öffentlich Bediensteten mit Ausnahme der Einladung zu einem Geschäftsessen/-getränk		ja unabhängig vom Wert	
Einladung eines öffentlich Bediensteten zu einem Geschäftsessen/-getränk		ja, falls der Wert 35,- EUR pro Person übersteigt	
Gewährung eines Vorteils gegenüber einem Geschäftspartner bis zu einem Wert von 50,- EUR (mit Ausnahme der folgenden Fälle, für die besondere Genehmigungsvoraussetzungen gelten)		nein (vorausgesetzt, dass die Erfüllung der anderen genannten Voraussetzungen nicht in Frage steht)	
Gewährung eines Vorteils gegenüber einem Geschäftspartner, wenn der Wert 50,- EUR übersteigt (mit Ausnahme der folgenden Fälle, für die besondere Genehmigungsvoraussetzungen gelten)		ja	
Einladung eines Geschäftspartners zu einem Geschäftsessen/-getränk	ja, falls der Wert 70,- EUR pro Person übersteigt	ja, falls der Wert 100,- EUR pro Person übersteigt	
Einladung eines Geschäftspartners zu einem kulturellen oder sportlichen Ereignis	ja unabhängig vom Wert	ja, falls der Wert EUR 50,- pro Person übersteigt	
Erstattung der Reisekosten eines Geschäftspartners		ja	
Gewährung eines Vorteils in Verbindung mit laufenden oder bevorstehenden Verhandlungen		ja	
Gewährung von Geld oder gleichwertigen Mitteln		niemals zulässig	
Gewährung eines Vorteils mit sexuellem oder unmoralischem Charakter		niemals zulässig	
Politische Spenden			ja unabhängig vom Wert
Allgemeine Spenden	ja unabhängig vom Wert		ja falls über 1.000,- EUR
Sponsoring	ja unabhängig vom Wert		ja falls über 1.000,- EUR

Hinweis: Auch wenn keine Genehmigungsvoraussetzungen bestehen, müssen für die Gewährung von Vorteilen immer alle in der Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

Anlage 2

Alarmzeichen

Jeder Mitarbeiter sollte vorsichtig sein, wenn der (potentielle) Geschäftspartner

- die Bestätigung verweigert, an die Anti-Korruptionsrichtlinie von battenfeld-cincinnati gebunden zu sein und die einschlägigen Anti-Korrptionsgesetze und -vorschriften zu beachten,
- in einem Land beheimatet ist, das einen Ruf hoher Korruption und Bestechung hat (gemäß dem Corruption Perception Index von Transparency International unter www.transparency.org),
- in einer Industrie arbeitet, die eine Historie von Korruptionsproblemen hat,
- einen Principal hat, der öffentlicher Bediensteter ist oder mit einem öffentlichen Bediensteten verbunden ist,
- sich weigert, die Eigentumsverhältnisse offen zu legen, oder Unterlagen vorlegt, die die wahre Identität des Vertreters verbergen,
- überhöhte Rechnungen ausstellt ("over-invoicing"), falsche Rechnungen ausstellt, falsche Zahlungsempfänger angibt oder Zahlungsanweisungen macht, die nicht dem richtigen Konto entsprechen,
- Zahlung auf nicht eingetragene Konten verlangt oder unterschiedliche Konten unterhält, die benutzt werden können, um unzulässige Zahlungen zu verbergen,
- Unterlagen über Reisen und Ausgaben vorlegt, die unvollständige oder unrichtige Angaben enthalten,
- eine Prüfung verweigert,
- von einem öffentlich Bediensteten empfohlen worden ist von einer sonstigen Person auf der Grundlage, dass der Geschäftspartner "Freunde an den richtigen Stellen" habe,
- nicht qualifiziert erscheint, die Aufgaben zu erfüllen, zu deren Unterstützung der Geschäftspartner battenfeld-cincinnati beauftragt worden ist,
- eine Vergütung verlangt, die nicht den Gebühren und Provisionen entspricht, die normalerweise für die betreffenden Leistungen gezahlt werden,
- verlangt, dass Provisionen in einem anderen Land, an eine andere Person, in bar oder in unauffindbaren Geldmitteln gezahlt werden,
- stark auf politische oder Regierungskontakte vertraut anstatt auf sachkundiges Personal und das "Investment von Zeit", um die Geschäfte von battenfeld-cincinnati zu fördern,
- sich weigert oder nicht in der Lage ist, eine Marktstrategie zu entwickeln oder umzusetzen und Bemühungen zu belegen, die er für battenfeld-cincinnati unternommen hat,
- sich weigert, Anti-Korruptionsregeln in einem Vertrag zu akzeptieren, der die geschäftlichen Bedingungen festschreibt,

- verlangt, dass die Vertretung geheim gehalten wird, und/oder
- Probleme mit anderen (ausländischen) Gesellschaften hatte oder hat.